

# **Arbeitsanweisung für den Stadtjugendwart der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel)**

## **1. Grundsätze**

Die Stadt Werder (Havel) setzt zur Erfüllung seiner Aufgaben im Brandschutz und in der Hilfeleistung eine öffentliche Feuerwehr ein.

Die öffentliche Feuerwehr trägt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Werder (Havel)“.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) verfügt über eine Jugendfeuerwehr, die die Bezeichnung „Jugendfeuerwehr der Stadt Werder (Havel)“ trägt.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) besteht aus den Ortsfeuerwehren:

Ortsfeuerwehr Werder (Havel)	mit Zugstärke
Ortsfeuerwehr Glindow	mit Gruppenstärke
Ortsfeuerwehr Plötzin	mit Gruppenstärke
Ortsfeuerwehr Phöben	mit Gruppenstärke
Ortsfeuerwehr Töplitz	mit Gruppenstärke
Ortsfeuerwehr Plessow	mit Gruppenstärke
Ortsfeuerwehr Bliesendorf	mit Gruppenstärke
Ortsfeuerwehr Derwitz	mit Gruppenstärke

Die Stadt Werder (Havel) als Aufgabenträger sichert auf der Grundlage des „Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg“ in der Fassung vom 24.05.2004 (BbgBKG) die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) und bedient sich zu deren Leitung eines Stadtwehrführers. Der Jugendfeuerwehr der Stadt Werder (Havel) steht der Stadtjugendwart vor. Den Jugendfeuerwehren der Ortsteile stehen Ortsjugendwarte vor.

## **2. Stellung des Stadtjugendwartes**

Die Jugendfeuerwehr der Stadt Werder (Havel) setzt sich aus den Ortsjugendfeuerwehren zusammen. Der Stadtjugendwart nimmt im Auftrag des Stadtwehrführers die Aufgaben wahr. Der Stadtjugendwart muss die erforderliche Eignung und Befähigung haben. Der Abschluss als Gruppenführer ist Voraussetzung für die fachliche Befähigung. Seiner Berufung durch den Stadtwehrführer geht die Anhörung der Ortsjugendwarte voraus.

Der Stadtjugendwart übt eine besonders verantwortliche Tätigkeit aus. Sie ist in der öffentlich-, zivil- und strafrechtlichen Stellung begründet. Rechtliche Grundlage sind dazu das BGB, STGB, BbgBKG sowie Erlasse, Verordnungen und Dienst-anweisungen.

### **3. Aufgaben des Stadtjugendwartes**

- Der Stadtjugendwart leitet im Auftrag der Stadt Werder (Havel) die Jugendarbeit in der Feuerwehr.
- Der Stadtjugendwart arbeitet gemeinsam mit den Ortsjugendwarten an der Umsetzung der Aufgabenstellungen des Stadtwehrführers und der des Kreisjugendwartes.
- Der Stadtjugendwart unterstützt die Ortsjugendwarte bei der Erarbeitung der Ausbildungs- und Dienstpläne. Er trägt dafür Sorge, dass diese dem Stadtwehrführer bis zum 15.12. des Vorjahres zur Bestätigung vorliegen.
- Er hat auf die inhaltlichen Schwerpunkte durch Abstimmungen zwischen der Stadt- und den Ortswehrführungen Einfluss zu nehmen.
- Der Stadtjugendwart nimmt die Umsetzung der Bestimmungen des Unfallschutzes in den Ortsjugendfeuerwehren wahr.
- Der Stadtjugendwart gewährleistet durch ständige Einflussnahme die Einhaltung und Durchsetzung der Inhalte der „Ausbildungshilfe für die Ausbildung der Jugendfeuerwehren des Landes Brandenburg“.
- Der Stadtjugendwart setzt sich für die Durchsetzung berechtigter Forderungen der Ortsjugendwarte an finanzieller und materieller Ausstattung ein.
- Er stellt gemeinsam mit den Ortsjugendwarten bis zum 15.09. des Vorjahres eine Bedarfsmeldung beim Stadtwehrführer.
- Die Zentralen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Werder (Havel) sind von ihm federführend mitzugestalten.
- Die Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr sind in die Arbeitspläne der Ortsjugendfeuerwehr zu integrieren.
- Die fachliche Aus- und Weiterbildung der Ortsjugendwarte ist in einem gemeinsam mit dem Stadtwehrführer erstellten Plan zu dokumentieren und unter seine persönliche Kontrolle zu nehmen.
- Der Stadtjugendwart erstellt gemeinsam mit den Ortsjugendwarten die statistische Jahresberichterstattung und leitet diese fristgemäß an den Kreisjugendwart und an die Stadt Werder (Havel) weiter.
- Der Stadtjugendwart sichert durch eine anspruchsvolle Jugendarbeit in den Ortsjugendfeuerwehren die Übernahme in die aktive Feuerwehr.
- Der Stadtjugendwart schlägt Angehörige der Jugendfeuerwehr für entsprechende Ehrungen und Auszeichnungen beim Stadtwehrführer vor.
- Der Stadtjugendwart hat für die Jugendfeuerwehr eine umfassende Mitgliederkartei zu führen.
- Planung und Durchführung von Übungen, Schulungen und Feuerwehrwettkämpfen auf Stadtebene. Erstellung eines entsprechenden Jahresplanes.

### **4. Mitwirkungsaufgaben**

Der Stadtjugendwart wirkt mit:

- bei der Gründung von Jugendfeuerwehren
- bei der Aufnahme in die Jugendfeuerwehr
- bei der Aufnahme in die aktive Feuerwehr
- bei der Vorbereitung zu Übungen und Wettkämpfen der Jugendfeuerwehren
- bei der Auszeichnung von Angehörigen der Jugendfeuerwehr
- bei Anleitungen der Ortsjugendwarte
- bei den Belangen der Kreisjugendfeuerwehr

- bei Beratungen des Stadtwehrführers

## **5. Besondere Festlegung**

Im dienstlichen Schriftverkehr benutzt der Stadtjugendwart den Briefkopf „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) -Der Stadtjugendwart-. Er unterzeichnet mit „im Auftrag“ mit dem Zusatz „Stadtjugendwart“.

## **6. Schlussbestimmungen**

Der Stadtjugendwart der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) wird durch den Stadtwehrführer be- und auch abberufen. Eine Abberufung ist zu begründen.

Entsprechend der gültigen Satzung zur Aufwandsentschädigung in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) erhält der Stadtjugendwart eine Aufwandsentschädigung.

Die Arbeitsanweisung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Werder (Havel), den 31.01.2006

(Boreck)  
Stadtwehrführer